

Formulierungsvorschläge für Zuwendungsbescheide

Stand: 01.07.2020

Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen, sollten in den Zuwendungsbescheiden enthalten sein. Eine Anpassung der Formulierungen auf die konkrete Fördermaßnahme ist jeweils durch die zgS erforderlich.

1. Hinweis auf den EFRE
Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 gefördert.¹
2. Mittelabruf
Die Zuwendung kann nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für tatsächlich aufgewendete förderfähige Ausgaben benötigt wird. Ausgaben für ein Vorhaben können, unbeschadet der Regelungen im Zuwendungsbescheid, nur dann gefördert werden, wenn sie zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2023 bezahlt wurden.
3. Abrufanträge sowie dazugehörige Belege sind bei der zwischengeschalteten Stelle/Meldestelle oder über das Portal (<https://portal.efre20-thueringen.de/>, <https://ecohesion.aufbaubank.de/>) zu stellen/einzureichen. Bei der Nutzung des Portals muss der/die Zuwendungsempfänger(in) die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllen.
4. Vergaberecht
Auf die Einhaltung des Vergaberechts sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte wird besonders hingewiesen.
5. Buchführungspflicht
Über alle Finanzvorgänge des Vorhabens ist gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden (Art. 125 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013). Soweit der/die Zuwendungsempfänger(in) dem nationalen Haushaltsrecht unterliegt, hat er/sie alle Finanzvorgänge des Vorhabens entsprechend diesem Recht gesondert abzuwickeln.
6. Publizitätspflicht
Der/Die Zuwendungsempfänger(in) hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i.V.m. Anhang XII VO (EU) Nr.1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen. Die Anforderungen an die Publizitätsverpflichtung sind dem Informationsblatt Publizität² als Anlage zum Zuwendungsbescheid zu entnehmen. Es wird empfohlen, die korrekte Umsetzung der EU-Publizitätsvorgaben mit der bewilligenden Stelle im Vorfeld abzustimmen.
7. Datenspeicherung
Der/Die Zuwendungsempfänger(in) wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten (Art. 24 VO (EU) Nr. 480/2014 i.V.m. Art. 125 Absatz 2 d VO (EU) Nr. 1303/2013) gespeichert werden. Mit dem Antrag erklärt sich der/die Zuwendungsempfänger(in) einverstanden, dass die Daten an die unter Ziffer 13 aufgeführten Institutionen sowie weitere in die EU-Förderung eingebundene Stellen (u. a. mit der Evaluierung beauftragte Institute) weitergegeben werden können.

¹ Die Angabe des prozentualen Anteils an EFRE- bzw. Landesmitteln an der Förderung ist entbehrlich.

² Das Informationsblatt ist als Anlage III zum EFRE-Leitfaden enthalten und auf <http://www.efre-thueringen.de> unter Downloads / Kommunikation / Publizität abrufbar.

8. Liste der Vorhaben

Der/Die Zuwendungsempfänger(in), sofern es sich um eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts handelt, erklärt sich mit der Offenlegung der erhaltenen Förderung einverstanden (Art. 115 i.V.m. Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013).

9. Einbehalte des Zuwendungsempfängers

Sollten vom/von der Zuwendungsempfänger(in) bei der Bezahlung von Rechnungen an einen Auftragnehmer Einbehalte vorgenommen werden, so können für diese Teilbeträge keine Mittel erstattet werden. Hiervon ausgenommen sind folgende Formen von Sicherheitsleistungen:

- a. Der Auftragnehmer gibt zu Gunsten des Begünstigten eine Bankbürgschaft ab.
- b. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld vereinbart, hinterlegt der Auftragnehmer einen entsprechenden Teil des Rechnungsbetrages auf einem verzinsten Banksperrkonto, über dessen Gelder nur Begünstigter und Auftragnehmer gemeinsam verfügen können.
- c. Nach Zahlung eines reduzierten Rechnungsbetrages wird der Restbetrag auf ein Banksperrkonto gemäß b) eingezahlt.

10. Sicherheitsleistungen

Für die Sicherung der Erfüllung einer vertraglich zugesicherten Leistung kann Sicherheit z.B. in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft verlangt werden. Für Bauleistungen ist hierbei jedoch im Unterschwellenbereich auf § 9c VOB/A und § 16 ThürVgG bzw. im Oberschwellenbereich auf § 9c VOB/A-EU 2019 zu achten. Bei sonstigen Leistungen im Unterschwellenbereich ist die Norm des § 21 Abs. 5 UVgO zu beachten.

11. Vorhabensdokumentation und Belegaufbewahrung

Vom/von der Zuwendungsempfänger(in) ist eine vollständige Vorhabendokumentation zu führen. Diese beinhaltet sämtliche vorhabenrelevanten Unterlagen, insbesondere technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über die Zuschussbewilligung und die Vergabe von Aufträgen, Fortschritts- und Endbericht.

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind grundsätzlich bis 31.12.2029 aufzubewahren, sofern nicht seitens der bewilligenden Stelle schriftlich eine kürzere Frist mitgeteilt wird. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

Vorbehaltlich abweichender Regelungen (eCohesion) werden grundsätzlich Originalbelege bzw. beglaubigte Kopien der Originale aufbewahrt. Sollten die Belege ausschließlich elektronisch auf allgemein üblichen Datenträgern vorliegen, muss sichergestellt sein, dass die Fassung den nationalen Rechtsvorschriften (vor allem den Vorgaben der Abgabenordnung, insbesondere § 147 AO und § 14 UStG) entspricht und für Prüfungszwecke zuverlässig ist (Art. 140 VO (EU) 1303/2013).

Die Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach dem Beihilferecht bleiben hiervon unberührt.

12. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis sowie dazugehörige Belege sind bei der zwischengeschalteten Stelle/Meldestelle oder über das Portal (<https://portal.efre20-thueringen.de/>, <https://ecohesion.aufbaubank.de/>) einzureichen. Bei der Nutzung des Portals muss der/die Zuwendungsempfänger(in) die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens erfüllen.

13. Überwachungszeitraum

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben in Infrastruktur und produktive Investitionen wird nur dann beibehalten, wenn das kofinanzierte Vorhaben innerhalb von fünf Jahren nach dem Abschluss keine wesentliche Änderung erfährt (Nachweis der Dauerhaftigkeit gem. Art. 71 VO (EU) 1303/2013). Der/Die Zuwendungsempfänger(in) hat der Bewilligungsstelle wesentliche Änderungen umgehend zu melden. Andere Regelungen, die eine längere Frist vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

14. Prüf- und Kontrollrechte

Die Bewilligungsstelle, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i.S.d. VO (EU) Nr. 1303/2013, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der/die Zuwendungsempfänger(in) hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das gleiche Recht steht den von diesen Stellen Beauftragten zu.